

52/2 + 6013

2. Kreisverordnung vom 30. August 1993

zur Änderung der Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oststeinbek vom
26. März 1970 (Amtsbl. Schl.-H./Amt. Anz. S. 69)

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Oststeinbek -
Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

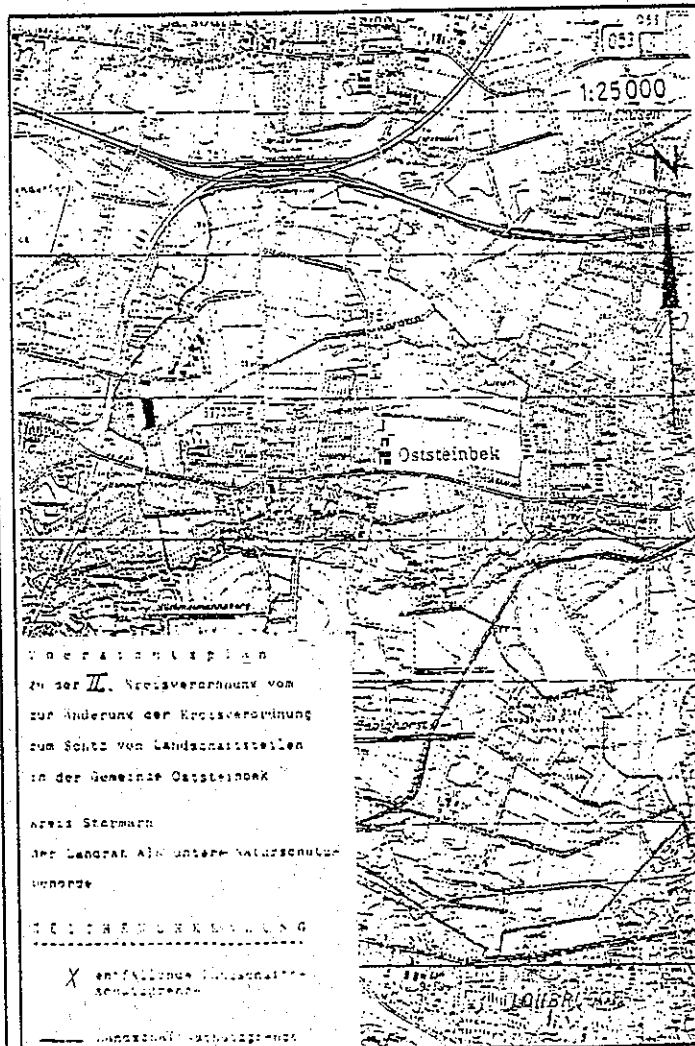
„Ausgenommen ist ferner eine Teilfläche deren Grenze wie folgt verläuft entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 29/4 und 29/5, weiter entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 29/5, 29/8, 29/10, 29/13, 29/15, 29/18 überquert die Straße „Lägerfeld“ und verläuft dann 190 m entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 52/2, jeweils Flur 4 der Gemarkung Oststeinbek, knickt dann rechtwinklig nach Westen ab und stößt nach 53 m wieder auf die bestehende Grenze des Landschaftsschutzgebietes“.

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassenen Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn - als untere Naturschutzbehörde - verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek, 22113 Oststeinbek, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



Bad Oldesloe, den 30. August 1993

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde